

Anlage 5

Satzungsänderungen

Satzung vom 20.07.2016 in der momentanen Fassung	Satzungsentwurf neu
<p style="text-align: center;">§ 42 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m³ Abwasser 2,06 €</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m² versiegelte Fläche 0,61 €</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,06 €</p> <p>(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m³ Abwasser 2,11 €</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m² versiegelte Fläche 0,52 €</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,11 €</p> <p>(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>

Anlage 5

3. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20.07.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 11.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen.

1. In § 42 werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1
je m³ Abwasser **2,11 €**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1
je m² versiegelte Fläche **0,52 €**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser
oder Wasser **2,11 €**

2. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.